

Fundusordnung

Fassung vom 31. Mai 2002

- §1 Die Vermögensgüter des Vereins müssen ressourcenschonend behandelt werden.
- §2 Der Vorstand bestimmt einen Funduswart, der die verschiedenen Vereinsbesitztümer verwaltet und katalogisiert.
- §3 Die Fundusgegenstände können auf Vereinsveranstaltungen zur Verfügung gestellt werden.
- §4 Der Funduswart kann Gegenstände mit einem Wert bis 40 Euro ohne Zustimmung des Vorstandes entleihen.
- §5 Bei einer Entleihung von Fundusgegenständen ist ein entsprechender Leihschein auszustellen und von Funduswart und Entleiher zu unterschreiben. Der Entleiher verpflichtet sich auf das Eigentum des Vereins zu achten und es unbeschadet zurück zu geben. Die Fundusgegenstände müssen auf Verlangen des Funduswartes oder es Vorstandes zurückgegeben werden.
- §6 Bei wertvolleren Fundusgegenständen kann der Vorstand mit dem Funduswart einen Mietgebühr bestimmen
- §7 Die Fundusgegenstände werden bis auf wenige Ausnahmen beim Funduswart gelagert.
- §8 Der Funduswart muss dem Vorstand jederzeit eine Liste vorlegen können, auf der alle Fundusgegenstände und deren Aufenthaltsort verzeichnet sind.
- §9 Wird ein geliehener oder gemieteter Gegenstand aus dem Vereinsfundus nach Aufforderung durch den Funduswart und den Vorstand nicht binnen 10 Tagen zurück zum Fundus gebracht kann der Vorstand vom Mitglied eine Strafe wegen Verstoß gegen die Fundusordnung verlangen.